Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 373

Das Wirtschaftlichkeitsprinzip in der kommunalen Finanz- und Haushaltsplanung

Von

Dr. Rudolf Salmen



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

RUDOLF SALMEN

Das Wirtschaftlichkeitsprinzip in der kommunalen Finanz- und Haushaltsplanung

Schriften zum Öffentlichen Recht

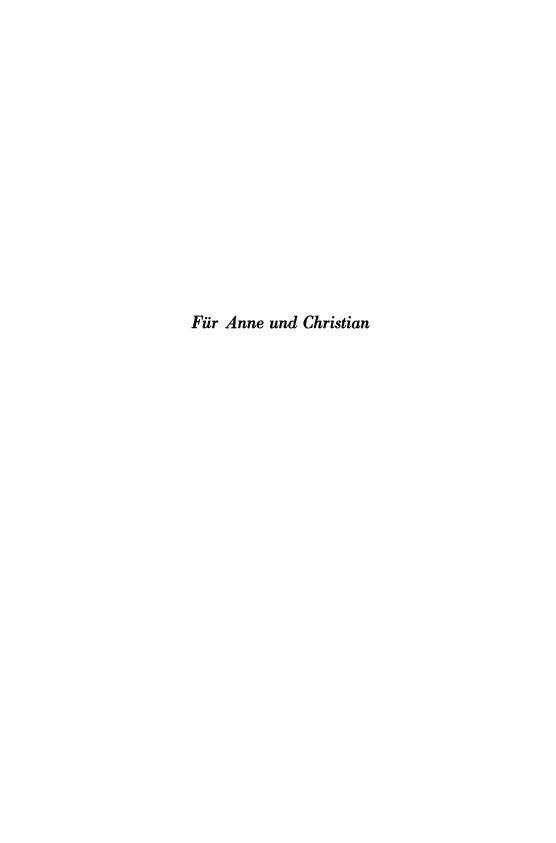
Band 373

Das Wirtschaftlichkeitsprinzip in der kommunalen Finanz- und Haushaltsplanung

Von

Dr. Rudolf Salmen





Vorwort

Die vorliegende Arbeit lag im Sommersemester 1976 dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Konstanz als Dissertation vor.

Sie wurde für die Drucklegung überarbeitet und auf den Stand vom Oktober 1978 gebracht.

Mein herzlicher Dank gilt Prof. Dr. Winfried Brohm, der in meiner rund dreijährigen Tätigkeit an seinem Lehrstuhl an der Universität Bielefeld nicht nur das Thema angeregt, sondern mir durch persönliche Gespräche und freundlichen Rat vielfältige Unterstützung gewährt hat.

Aus der Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Brohm und einem von ihm gemeinsam mit Prof. Dr. Niklas Luhmann veranstalteten Seminar ist mein Interesse an der Einbeziehung verwaltungswissenschaftlicher Erkenntnisse in die Dogmatik des Verwaltungsrechts entstanden, das die Untersuchung nicht unwesentlich beeinflußt hat.

Weiterhin bin ich Herrn Prof. Dr. Dieter Lorenz, der das Korreferat übernommen hat und Herrn Ministerialrat a. D. Professor Dr. Broermann für die Aufnahme der Arbeit in sein Verlagsprogramm zu Dank verpflichtet.

Rudolf Salmen

Inhaltsverzeichnis

| Einleitung | 13 |
|---|----------|
| 1. Teil | |
| Wirtschaftlichkeit als Rechtsprinzip | 22 |
| 1. Abschnitt | |
| Das Wirtschaftlichkeitsprinzip im geltenden Gemeindehaushaltsrecht | 22 |
| I. Der Inhalt des Wirtschaftlichkeitsprinzips | 22 |
| II. Wirtschaftlichkeit als Maßstab für Aufgabenentscheidungen | 26 |
| III. Die Rechtskontrolle des Wirtschaftlichkeitsprinzips | 29 |
| 2. Abschnitt | |
| Das Wirtschaftlichkeitsprinzip als allgemeines Rechtsprinzip | 34 |
| I. Wirtschaftlichkeit als allgemeiner Rechtsgrundsatz | 34 |
| Wirtschaftlichkeit als allgemeiner Planungsgrundsatz | 34 |
| 2. Wirtschaftlichkeit als ungeschriebenes Verfassungsrecht | 36 |
| 3. Wirtschaftlichkeit als allgemeiner Verwaltungsgrundsatz | 38 |
| II. Das Wirtschaftlichkeitsprinzip als Ausprägung des Übermaßverbots | 40 |
| 1. Ökonomisches Prinzip und Übermaßverbot in der Literatur | 40 |
| a) Die Auffassung Eppes | 40 |
| b) Die Ansicht Herbert Krügers | 41 |
| c) Die Meinung Claus Wellhöfers d) Sonstige Stellungnahmen zum Verhältnis Übermaßverbot— Wirtschaftlichkeit | 42 42 |
| 2. Kritik und eigene Stellungnahme | 43 |
| 3. Wirtschaftlichkeit als Ausprägung des Grundsatzes der Erforderlichkeit oder Verhältnismäßigkeit | 47 |
| a) Deckungsgleichheit des Erforderlichkeitsprinzips mit der 1. Variante des Wirtschaftlichkeitsprinzips (Sparsamkeitsprinzip) | 48 |

| | b) Übereinstimmung mit dem Gebot relativer Sparsamkeit | 50 |
|---------|--|----------|
| | c) Deckungsgleichheit mit der 2. Variante des Wirtschaftlich- keitsprinzips | 52 |
| 4. | Die dogmatische Konstruktion des Grundsatzes der Erforderlichkeit—Wirtschaftlichkeit als subjektives oder objektives | |
| | Rechtsprinzip? | 54 |
| | a) Übermaßverbot und Eingriffsdenken | 54 50 |
| | b) Steuereingriff und Übermaßverbot | 58 58 |
| | bb) Rechtlicher Zusammenhang zwischen Steuererhebung und Mittelverwendung | 63 |
| | c) Übermaßverbot ohne Individualeingriff? | 77 |
| | aa) Das "leistungsstaatliche" Übermaßverbotbb) Das "kollektivistische" Übermaßverbot | 77 80 |
| 5 | Ergebnis | 86 |
| J. | Engerins | 00 |
| 3. Abs | chnitt | |
| | lgemeine Geltungsbereich des Rechtsprinzips der Wirtschaftlich- | 87 |
| I. W | irtschaftlichkeit im eingriffsfreien Bereich | 87 |
| II. W | irtschaftlichkeit im Eingriffsbereich | 90 |
| | 2. Teil | |
| | Geltungsbereich und Inhalt des Wirtschaftlichkeitsprinzips in der kommunalen Finanz- und Haushaltsplanung | 95 |
| 1. Abs | Chnitt | |
| | eltungsbereich des Wirtschaftlichkeitsprinzips in der kommunalen zwirtschaft | 95 |
| 2. Abso | chnitt | |
| | nhalt des Wirtschaftlichkeitsprinzips in der kommunalen Haus- und Finanzplanung | 101 |
| I. Da | as Wirtschaftlichkeitsprinzip bei freiwilligen Gemeindeaufgaben | 102 |
| 1. | Wirtschaftlichkeit als Maßstab der Prioritätsentscheidung — Die Notwendigkeit eines Vergleichsmaßstabs | 102 |
| 2. | Die Grundrechte als Auftrag der Gemeindeverwaltung | 106 |
| | Staatsaufgabenlehre und die Rangordnung freiwilliger Ge- | |

| Inhaltsverzeichnis | |
|---|------------|
| 4. Mindeststandard kommunaler Einrichtungen als Prioritätsmaß- stab | 114 |
| 5. Prioritätsbestimmung durch Operationalisierung des Gemeinwohls | 119 |
| a) Das Gemeinwohl in der Wohlfahrtsökonomie b) Verbesserung der Analyse durch die "sozial-indicator"-Forschung | 119 123 |
| 6. Das Wirtschaftlichkeitsprinzip als Gebot der Bedarfsbestimmung ("Prinzip der bedarfsentsprechenden Produktion") | 126 |
| a) Die Notwendigkeit von Bedarfsnormen für die kommunale | |
| Planung b) Wirtschaftlichkeit als Maßstab zur Entscheidung zwischen Projektalternativen (sog. "interne Effizienz") | 130 137 |
| 7. Ergebnis | 139 |
| II. Das Wirtschaftlichkeitsprinzip bei Pflichtaufgaben | 141 |
| III. Ergebnis | 146 |
| o mail | |
| 3. Teil | |
| Die Rechtskontrolle des Wirtschaftlichkeitsprinzips | 148 |
| 1. Abschnitt | |
| Kontrolldichte des Wirtschaftlichkeitsprinzips | 148 |
| I. Darstellung und Kritik der in der Literatur vertretenen Ansichten | 148 |
| II. Die Behandlung des Problems aus der Sicht der Lehre vom (andersartigen) Planungsermessen | 151 |
| III. Bestätigung des Ergebnisses durch die sozialwissenschaftliche Forschung | 155 |
| IV. Zur Notwendigkeit der Präzisierung des Kontrollrahmens | 155 |
| V. Die Wahlfreiheit der Gemeinden hinsichtlich der Methoden der Wirtschaftlichkeitsberechnung | 158 |
| VI. Besonderheiten der Wirtschaftlichkeitsberechnung in der Finanz- planung | 161 |
| 2. Abschnitt | |
| Präzisierung des Kontrollrahmens durch die verschiedenen Methoden der Wirtschaftlichkeitsberechnung | 162 |
| I Zur Kontrolldichte bei Investitionsmaßnahmen | 162 |

| Literaturverzeichnis | 196 |
|--|------------|
| Zusammenfassung und Schlußbemerkung | 193 |
| 2. Die abstrakte Normenkontrolle gem. § 47 VwGO | 192 |
| 1. Die inzidente Normenkontrolle | 188 |
| III. Wirtschaftlichkeit und Individualrechtsschutz | 188 |
| II. Wirtschaftlichkeitsprinzip und Kommunalaufsicht | 186 |
| 2. Wirtschaftlichkeit und überörtliche Rechnungsprüfung | 184 |
| 1. Wirtschaftlikeit und örtliche Rechnungsprüfung | 183 |
| I. Das Wirtschaftlichkeitsprinzip in der Rechnungsprüfung | 183 |
| Wirtschaftlichkeitsprinzip und rechtliche Sanktion | 182 |
| | 100 |
| 3. Abschnitt | |
| III. Ergebnis | 182 |
| II. Die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung | 178 |
| 3. Das Verfahren der Kosten-Wirksamkeits-Analyse | 175 |
| 2. Zusammenfassende Bemerkungen zur Kontrollfähigkeit der Kosten-Nutzen-Analyse | 172 |
| lung) d) Die Wahl des Investitionskriteriums | 170 171 |
| b) Die Ermittlung und Bewertung der Kosten und Nutzenc) Die Berücksichtigung des Zeitmoments (Gegenwartsermitt- | 166 |
| a) Die Berücksichtigung von Einschränkungen | 163 |
| 1. Die Kosten-Nutzen-Analyse als Entscheidungshilfe | 162 |

Einleitung

Das Wirtschaftlichkeitsprinzip hat in der deutschen Verwaltung eine lange Tradition. Es wurde seit jeher als ein für die Verwaltung geltendes ethisches Gebot angesehen¹ und fand bereits Eingang in die Instruktion für die Preußische Oberrechnungskammer vom 18. Dez. 1824, die in § 10 vorschreibt, daß bei allen Ausgaben "jede Unwirtschaftlichkeit bei Vermeidung eigener Vertretung" vermieden werden müsse². Im deutschen Haushaltsrecht erhielten die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alsbald ihre gesetzliche Grundlage. So bestimmte § 26 RHO vom 31. Dez. 1922, daß die Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden sind. Ähnliche Bestimmungen enthält auch das Gemeindehaushaltsrecht³, wenn auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit lange Zeit nur in Sollbestimmungen festgelegt waren⁴.

Das neue Gemeindehaushaltsrecht schreibt nunmehr für die Gemeinden zwingend vor, daß die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen ist⁵. Dazu wird in den in allen Bundesländern nahezu gleichlautenden⁶ Gesetzesbegründungen ausgeführt, daß das bisher an verschiedenen Stellen des Haushaltsrechts geregelte Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit seiner Bedeutung entsprechend an zentraler Stelle als allgemeiner Grundsatz ausgesprochen werde⁷.

¹ Adolf Hüttl, Das Wirtschaftlichkeitsprinzip in der öffentlichen Verwaltung, in: 250 Jahre Rechnungsprüfung. Zur 250jährigen Wiederkehr der Errichtung der Preußischen Generalkammer, hrsg. vom Bundesrechnungshof, S. 205 ff. (209).

² Zitiert nach Adolf Hüttl, Wirtschaftlichkeit, in: Fritz Morstein Marx (Hrg.), Verwaltung, S. 282 ff. (284); vgl. dazu auch Wolfgang Krüger-Spitta/Horst Bronk, Einführung in das Haushaltsrecht und die Haushaltspolitik, S. 105.

³ Vgl. z. B. §§ 62 II GO NW; Art. 61 II BayGO; § 92 II HessGO; § 77 II BW GO, § 82 II NdsGO; § 93 II RhpfGO; § 75 II sh GO.

⁴ Dazu, daß darin kein Unterschied lag, vgl. zutreffend *Hans Pagenkopf*, Die Haushaltssatzung, S. 110.

⁵ Vgl. FN 3.

⁶ Das Gemeindehaushaltsrecht ist durch einen Unterausschuß der Innenministerkonferenz vereinheitlicht worden. Vgl. zum Zustandekommen der Gemeindehaushaltsreform etwa *Stefan Depiereux*, Das neue Haushaltsrecht der Gemeinden, S. 9 ff.

⁷ Vgl. etwa die Begründung zu § 62 GO NW, Landtags Drucks. 7/1143, S. 32 f.; zu Art. 61 II BayGO, BayLandtagsDrucks. 7/3103, S. 31 f.; zu § 92 II HessGO, HessLandtagsDrucks. 7/2659, S. 25; zu § 77 II GO BW, BW Landtags Drucks. 6/510, S. 25.

14 Einleitung

Diese Bedeutung, die zumindest in der Praxis dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zugemessen wird, kommt vielleicht am besten in den immer wieder zitierten Worten des Abgeordneten Dr. Schreiber zum Ausdruck, der als Berichterstatter im Haushaltsausschuß des Reichstages bei der Beratung des § 26 RHO ausführte, diese Bestimmung verdiene mit "goldenen Lettern in jede Verwaltungsstube geschrieben zu werden"⁸.

In der rechtswissenschaftlichen Literatur haben dagegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine eher spärliche Würdigung erfahren. Die meisten Kommentare oder Monographien zum Haushaltsrecht⁹ und die Lehrbücher des Verwaltungsrechts¹⁰ beschränken sich darauf, die in den Wirtschaftswissenschaften gebräuchliche Definition des ökonomischen Prinzips wiederzugeben, ohne Besonderheit oder Grenzen der Wirtschaftlichkeit in der öffentlichen Verwaltung sehen oder anerkennen zu wollen¹¹.

Im Grunde ist aus der rechtswissenschaftlichen Behandlung nicht mehr für die Verwaltung herausgekommen als die Handlungsanweisung, die schon die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in § 60 Abs. 1, Satz 2 enthielt: Mit möglichst wenig Kosten soll der bestmögliche Ertrag erzielt werden¹². Es gibt sicher eine Reihe von Gründen dafür, daß sich die Rechtswissenschaft mit einer derartig vagen Umschreibung eines Rechtsbegriffs zufrieden geben konnte. Einmal liegt es in der Natur der Sache, daß das, was wirtschaftlich ist, nicht ein für alle mal beschrieben werden kann, sondern bei der Planung und Durchführung von Einzelvorhaben jeweils neu ermittelt werden muß. Denn es gibt keine Rationalität, keine Wirtschaftlichkeit an sich, sondern immer nur in Bezug auf eine bestimmte Aufgabe¹³. Daneben mag

⁸ Vgl. dazu A. Hüttl, Das Wirtschaftlichkeitsprinzip, S. 209; W. Krüger-Spitta/H. Bronk, Einführung in das Haushaltsrecht, S. 107.

⁹ Vgl. z. B. Werner Scheel/Johannes Steup, Gemeindehaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen, § 62 Anm. 2; Johannes und Reinhard Rauball, Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen, Kommentar, § 62; Werner Dümmler, Die rechtlichen Grenzen bei der Aufstellung des Gemeindehaushalts und die Selbstverwaltungsgarantie, S. 61.

¹⁰ Vgl. z. B. Hans Julius Wolff, Verwaltungsrecht III, § 164 II a 4; 162 III n.
¹¹ Vgl. etwa Karl Maria Hettlage, Über Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, in: Reinhard K. J. Baadenhoop, Wirtschaftliche öffentliche Verwaltung, Beiträge zum kostenbewußten Denken, S. 38 ff. (50).

¹² Vgl. dazu Text und Kommentierung bei Ralf Zeitler/Walter Bitter/Bernhard von Derschau, Deutsche Gemeindeordnung, § 60 Anm. 2; charakteristisch auch Sieghardt von Köckritz/Günter Ermisch/Werner Maatz, Bundeshaushaltsordnung, Kommentar, Loseblattsammlung, § 7 RN 2; Erwin Adolf Piduch, Bundeshaushaltsrecht, Kommentar, Loseblattsammlung, § 7 BHO RN 2; Hans Pagenkopf, Kommunalrecht, Bd. 2, Wirtschaftsrecht, S. 296. Kritisch dazu Heinrich Siedentopf, Wirtschaftlichkeit in der öffentlichen Verwaltung, S. 12; vgl. auch Jürgen Gornas, Grundzüge einer Verwaltungskostenrechnung, S. 58.

¹³ So Konrad Mellerowicz, Wirtschaftlichkeit in der öffentlichen Verwal-

Einleitung 15

für die Vernachlässigung des Wirtschaftlichkeitsprinzips als einem der in der Praxis wichtigsten Grundsätze des Verwaltungshandelns¹⁴ der Verfall der Kameralwissenschaft von Bedeutung sein¹⁵. Vor allem dürfte aber die Zurückhaltung der Rechtsdogmatik bei sozialökonomischen Bedeutungsgehalten¹⁶ und die am Eingriffs- und Rechtsschutzdenken ausgerichtete Dogmatik des öffentlichen Rechts maßgeblich gewesen sein, die das innerorganisatorisch verstandene Wirtschaftlichkeitsprinzip mangels direkter Auswirkungen auf das Staat-Bürgerverhältnis unberücksichtigt lassen konnte¹⁷.

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung sind so zu einer Domäne der Verwaltungspraxis geworden und würden es wahrscheinlich auch noch lange bleiben, wenn nicht durch die Diskussion um die Haushaltsreform¹⁸ und eine Reihe vornehmlich verwaltungswissenschaftlicher Untersuchungen das Interesse an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wieder geweckt worden wäre¹⁹.

In den bisherigen rechtswissenschaftlichen Abhandlungen wirkt die wirtschaftliche Entscheidungsregel vor allem deshalb so unbestimmt

tung, in: Wirtschaftlichkeit in der öffentlichen Verwaltung, S. 125 ff. (129); Heinrich Siedentopf, Wirtschaftlichkeit, S. 12.

¹⁴ Auffallend ist, daß beispielsweise Hans J. Wolff, Otto Bachof, Verwaltungsrecht I, § 30 II b 1, S. 179 die Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur beiläufig als von der Verwaltung zu beachtende allgemeine Rechtsgrundsätze erwähnen.

¹⁵ So A. Hüttl, Wirtschaftlichkeit, S. 287.

¹⁶ So Klaus König, Erkenntnisinteressen der Verwaltungswissenschaft, S 156

¹⁷ So zutreffend K. König, S. 157; vgl. zu dieser Charakterisierung der Verwaltungsrechtsdogmatik auch Winfried Brohm, Die Dogmatik des Verwaltungsrechts vor den Gegenwartsaufgaben der Verwaltung, VVDStRL 30 (1972), S. 245 ff. (253 ff.).

¹⁸ Vgl. dazu etwa die Kommentierungen zu § 7 BHO bei E. A. Piduch, RN 5 ff.; S. v. Köckritz/G. Ermisch/W. Maatz, Bundeshaushaltsordnung § 7 RN 8.1 ff.; Hans Adolf Giesen/Eberhard Fricke, Das Haushaltsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen, § 7 LHO, RN 4 ff.; vgl. auch Hannes Rehm, Analyse und Kritik der Bundeshaushaltsreform.

¹⁹ Insbesondere die Untersuchungen von Niklas Luhmann zum wirtschaftlichen Rationalprinzip haben deutlich gemacht, daß die Rechtswissenschaft Analyse und Konkretisierung des Wirtschaftlichkeitsprinzips nicht einfach den Wirtschaftswissenschaften überlassen kann. Vgl. etwa Niklas Luhmann, Kann die Verwaltung wirtschaftlich handeln? VerwArch. 51 (1960), S. 97 ff.; ders., Die Grenzen einer betriebswirtschaftlichen Verwaltungslehre, VerwArch. 56 (1965), S. 303 ff.; ders., Recht und Automation in der öffentlichen Verwaltung, S. 118 ff.; ders., Zweckbegriff und Systemrationalität. Über die Funktion von Zwecken in sozialen Systemen, S. 73 ff.; vgl. auch K. König, Erkenntnisinteressen, S. 156 ff.; Pius Bischofsberger, Durchsetzung und Fortbildung betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse in der öffentlichen Verwaltung. Ein Beitrag zur Verwaltungslehre; Peter Eichhorn, Die öffentliche Verwaltung als Dienstleistungsbetrieb, in: Christian Friedrich Menger (Hrg.), Fortschritte des Verwaltungsrechts, Festschrift Hans Julius Wolff zum 75. Geburtstag, S. 39 ff.